

Anhang ¹

Gebühren für Fahrbewilligungen gemäss dem Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse

1. Dauerbewilligungen

Ganzjährige Stoosbewohner (gemäss Reglement Art. 7)

- Ried-Muotathal bis Ringstrasse pro Jahr Fr. 200.00
- Nägelisgärtli Stooswaldstrasse pro Jahr Fr. 60.00
- Ringstrasse pro Jahr Fr. 60.00

Land- Alp und Forstwirtschaft (gemäss Reglement Art. 8)

Fahrten im Rahmen der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sind gebührenfrei.

Weitere Kategorien (gemäss Reglement Art. 9)

- Gemäss Lit. a –d für:
 - Muotathal bis Ringstrasse pro Jahr Fr. 200.00
 - Nägelisgärtli Stooswaldstrasse pro Jahr Fr. 60.00
 - Ringstrasse pro Jahr Fr. 60.00
- Ständige Einwohner Unter- und Hinterstoos zum Ortsteil Stoos (Abholen Post) gemäss Lit. e Fr. 60.00
- Ständige Einwohner Unter- und Hinterstoos zum alten Schwimmbad gemäss Lit. f Fr. 30.00

Die vorstehenden Bewilligungsgebühren werden für das ganze Kalenderjahr erhoben, womit keine Rückerstattungen oder Gebührenanpassungen für einen beschränkten Zeitraum erfolgen.

Die Bewilligungsgebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn die Bewilligung für zwei oder mehrere Fahrzeuge erteilt wird

Fahrzeughalter, die Mitglieder der FLG Ringstrasse bzw. der Stooswaldstrasse sind, zahlen für die Fahrbewilligung auf der entsprechenden Strasse keine Bewilligungsgebühr. Für die Ausfertigung der Bewilligung wird aber eine Kanzleigebühr erhoben.

Kanzleigebühren

- Für die Ausstellung einer Dauerbewilligung wird zusätzlich zur Bewilligungsgebühr eine Verwaltungsgebühr erhoben von Fr. 40.00
- Für Bewilligungen gemäss Lit. f beträgt die Verwaltungsgebühr Fr. 20.00

2. Einzelbewilligungen

- **Die Bewilligungsgebühr, pro Fahrbewilligung für die Stoos- und die Ringstrasse (gemäss Reglement Art. 12 a und b) beträgt Fr. 75.00**

Diese Gebühr gilt für eine Berg- und eine Talfahrt. Bei Mehrfachbewilligungen wird die Gebühr mit der Anzahl Fahrten multipliziert.

¹ Fassung gemäss GRB 2021-0332 vom 08.06.2021 und GRB 2021-521 vom 28.09.2021

Kanzleigebühren:

Die Kanzleigebühr ist in dem vorstehenden Gebührenansatz enthalten.

Fahrten im Rahmen der Land-, Alp- und Forstwirtschaft mitweissem Kontrollschild (Art. 12 lit. c) zahlen keine Bewilligungsgebühr

Kanzleigebühren

Für die Ausstellung einer solchen Einzelbewilligung wird eine Kanzleigebühr von Fr. 40.00 erhoben. Bei kurzfristiger Eingabe eines Gesuches (weniger als 3 Arbeitstage) wird eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Fr. 50.00 verrechnet.
